

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Schiederwerk GmbH, 90451 Nürnberg

-im folgenden: Schiederwerk oder Besteller genannt - zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern im Sinne von §14 BGB

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Schiederwerk im Zusammenhang mit den Lieferungen des Lieferers gelten ausschließlich diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Abweichende Verkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Sie werden auch dann nicht Vertragsbestandteil, wenn Schiederwerk ihnen nicht nochmals nach Eingang widerspricht. Insbesondere bedeuten Annahme von Lieferungen oder Leistungen oder Bezahlung keine Zustimmung.

1.2. Für den Fall, dass mit dem Lieferer eine Qualitätssicherungsvereinbarung geschlossen wurde, gelten die Bestimmungen dieser Qualitätssicherungsvereinbarung vorrangig. Für den Fall, dass zwischen der Qualitätssicherungsvereinbarung und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen ein Widerspruch bestehen sollte, wird klargestellt, dass die Regelungen aus der Qualitätssicherungsvereinbarung denen aus diesen Bestellbedingungen vorgehen.

1.3. Der Begriff „Schadensersatzansprüche“ in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen umfasst auch Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

2. Vertragsabschluss

2.1. Es gilt allein der Inhalt unserer schriftlichen Bestellungen. Mündlich erteilte Aufträge oder Nebenabreden werden erst durch unsere schriftliche Bestellung gültig. Rahmenverträge, Bestellungen, Lieferabrufe oder andere Lieferverträge und deren Bestätigung, Änderung und Ergänzung bedürfen der Schriftform. Diese können auch elektronisch übermittelt werden.

2.2. Wenn der Lieferer unsere Bestellung nicht annehmen kann oder will, ist er verpflichtet, dies Schiederwerk binnen fünf Arbeitstagen mitzuteilen. Schiederwerk behält sich das Recht vor, Bestellungen zu stornieren, sofern der Lieferer unsere Bestellung nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen seit Zugang schriftlich bestätigt.

3. Rechte und Unterlagen

An Kostenvorschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält Schiederwerk seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von Schiederwerk Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Für Schäden, die Schiederwerk aus der Verletzung dieser Verpflichtung erwachsen, übernimmt der Lieferer die Haftung.

4. Geheimhaltung

Wenn und soweit der Lieferer im Zuge der Bearbeitung der Bestellung Kenntnis und Informationen, insbesondere technische Einzelheiten erhält, verpflichtet er sich zur Geheimhaltung derselben. Die mitgeteilten Kenntnisse und Informationen dürfen nur im Rahmen der konkreten Bestellung verwendet werden und dementsprechend auch nur solchen Mitarbeitern zugänglich gemacht werden, die in der Bearbeitung der Bestellung einbezogen und zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. Das gilt gleichermaßen für Unterauftragnehmer des Lieferers.

5. Änderungen an Produkten, Betriebsmittel, Werkzeuge

5.1. Schiederwerk ist berechtigt, die Spezifikationen nach vorheriger Information des Lieferers zu ändern und eine entsprechende technische Anpassung der Produkte durch den Lieferer zu verlangen.

5.2. Umstellung der Produktion, insbesondere Werkzeugänderungen, Einsatz neuer Fertigungsverfahren oder Änderungen eines Fertigungsstandortes oder Produktionsverlagerungen, sind uns gegenüber nur zulässig, wenn wir vorher unsere schriftliche Zustimmung gegeben haben.

6. Lieferungen, Preise und Zahlungsbedingungen

6.1. Der von uns in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und versteht sich netto, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Lieferungen erfolgen frei Haus, einschließlich der Kosten für Fracht, Verpackung, Versicherungen und sonstigen Nebenkosten soweit die Parteien nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart haben. Preiserhöhungen, gleich aus welchem Grund, werden – auch bei Dauerlieferverträgen- von uns nur anerkannt, wenn hierüber eine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

6.2. Zahlungen erfolgen, falls nichts anderes vereinbart ist, innerhalb 14 Tagen nach Rechnungseingang mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen mit 2% Skonto oder innerhalb 60 Tage netto. Skonto wird vom Rechnungsbetrag einschließlich Umsatzsteuer abgesetzt. Die Fristen beginnen mit Rechnungseingang oder, falls die Ware nach der Rechnung eintrifft, mit Wareneingang, keinesfalls aber vor dem vereinbarten Wareneingangstermin.

6.3. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten. Andererseits ist mit der Zahlung weder ein Anerkenntnis ordnungsgemäßer Erfüllung noch ein Verzicht auf die Haftung des Lieferers wegen Mängel verbunden.

7. Aufrechnung und Abtretung

7.1. Uns stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Der Lieferer kann nur mit von uns unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.

7.2. Eine Abtretung der Forderungen des Lieferers gegen uns ist nur mit unserer vorherigen Zustimmung zulässig.

8. Verpackung und Versand

Lieferung und Versand erfolgen auf Gefahr des Lieferers frei Haus an unsere Geschäftsadresse oder den von uns angegebenen Lieferort. Die Kosten für Verpackung, Fracht und Versicherung trägt der Lieferant. Sämtliche Lieferungen werden vom Lieferer fach- und handelsüblich verpackt, so dass die Verpackung den Schutz der Liefergegenstände bis zur Lieferadresse gewährleistet. Soweit im Einzelfall Lieferungen ab Werk vereinbart ist, hat der Lieferant für die für Schiederwerk günstigste Verfrachtung und für die richtige Deklaration (zum Warenwert) zu sorgen. Auch in diesem Fall haftet der Lieferant für Transportschäden.

9. Gefahrenübergang, Eigentumsübergang

9.1. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Liefergegenstandes geht erst auf Schiederwerk über, wenn Schiederwerk den unmittelbaren und lastenfreien Besitz erhalten hat.

9.2. Das Eigentum geht entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen auf Schiederwerk über. Schiederwerk und Lieferer schließen einen Eigentumsvorbehalt – egal in welchem Umfang – ausdrücklich aus.

10. Bestellteile, Betriebsmittel, Werkzeuge

10.1. Von Schiederwerk überlassene Werkzeuge, Formen, Vorrichtungen, Muster, Modelle, Profile, Zeichnungen, Normblätter, Druckvorlagen, Lehren sowie sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder an Dritte weitergegeben noch sonst für eigene Zwecke des Lieferanten verwendet werden. Sie sind vom Lieferanten zu warten und zu versichern und gegen unbefugte Einsichtnahme zu sichern.

10.2. Werden in unserem Auftrag Werkzeuge, Vorrichtungen, Betriebsmittel, Zeichnungen oder andere Fertigungsmittel vom Lieferanten auf unsere Kosten angefertigt, so besteht Einigkeit, dass diese Gegenstände unmittelbar nach Herstellung in unser Eigentum übergehen. Im Fall nur teilweiser Kostenbeteiligung erwerben wir das Miteigentum entsprechend dem Kostenanteil. Der Lieferant ist widerruflich berechtigt, diese Gegenstände für uns unentgeltlich und sorgfältig zu nutzen und verwahren. Der Lieferer verpflichtet sich diese Gegenstände zu warten und zu versichern. Wir erhalten an diesen Gegenständen zur alleinigen Nutzung sämtliche Urhebernutzungsrechte. Der Lieferant ist nicht berechtigt, diese Gegenstände ohne unser Einverständnis über den Auftragsumfang hinaus zu nutzen. Der Lieferant hat die Gegenstände so zu kennzeichnen, dass unser Eigentum auch Dritten gegenüber dokumentiert ist. Dem Lieferanten steht an diesen Gegenständen kein Zurückbehaltungsrecht zu.

10.3. Von Schiederwerk beigestelltes Material bleibt sein Eigentum. Es ist vom Lieferer auch dementsprechend zu kennzeichnen und kostenlos, getrennt von anderem Material, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu verwahren.

Es ist gegen Feuer- und Leitungswasserschäden sowie gegen Diebstahl zu versichern und wirtschaftlich zu verwenden.

Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung unserer Teile mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis der beigestellten Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung.

11. Fristen für Lieferungen, Verzug, Gläubigerverzug

11.1. Alle in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Liefertermine und –fristen sind Eintrefftermine bei Schiederwerk und sind verbindlich. Getätigte Lieferungen sind erst dann vollständig erfolgt, wenn die gesamte vertraglich vereinbarte Ware tatsächlich vollständig bei Schiederwerk eingetroffen ist. Teillieferungen sind nur nach vorheriger Absprache mit Schiederwerk zulässig, etwaige zusätzliche Frachtkosten trägt der Lieferer.

11.2. So bald dem Lieferer Umstände bekannt werden, die eine rechtzeitige Lieferung voraussichtlich unmöglich machen, ist der Lieferer verpflichtet, Schiederwerk unverzüglich schriftlich hiervon zu verständigen. Der Eintritt des Lieferverzuges bleibt davon unberührt. Versäumt der Lieferer die Anzeige, ist Schiederwerk auch bei einer Lieferverzögerung, die vom Lieferer nicht zu vertreten ist, berechtigt, Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens zu verlangen.

11.3. Kommt der Lieferer in Verzug, kann der Besteller eine Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzuges von je 0,1 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes geltend machen.

11.4. Die Rechtsfolgen des Gläubigerverzuges treten nicht ein, wenn und soweit Schiederwerk an der Annahme des Liefergegenstandes durch Umstände gehindert wird, die er trotz zumutbarer Sorgfalt nicht abwenden kann. Die Erfüllungsansprüche vom Lieferer sind solange gehemmt. Wenn und soweit die Abnahme der vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistung unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verhindert, eingeschränkt oder gestört wird, ist der Besteller von der Abnahme- und Zahlungsverpflichtung befreit.

12. Nottfertigungsrecht

In sämtlichen Fällen einer absehbaren oder eingetretenen, längerfristigen Lieferverhinderung beim Lieferer, einschließlich des Falles einer außerordentlichen Vertragsbeendigung, räumt der Lieferer Schiederwerk oder einem von Schiederwerk benannten Dritten ein Nottfertigungsrecht ein, d. h. der Lieferer wird Schiederwerk die notwendigen Werkzeuge sowie das erforderliche Know-how (einschließlich Nutzungsrechte an Schutzrechten) zur Verfügung stellen sowie sämtliche sonstigen Maßnahmen, insbesondere personelle Hilfe und Einweisungen, vornehmen, die zur Fortsetzung der Produktion an dem von Schiederwerk bestimmten Standort notwendig sind. Ist die Lieferverhinderung auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen, erfolgt die Einräumung des Nottfertigungsrechtes kostenlos, in den sonstigen Fällen gegen Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen. In Abstimmung mit Schiederwerk ist der Lieferer berechtigt, einer drohenden oder eingetretenen Lieferverhinderung durch Verlagerung der Produktion an einen seiner anderen Standorte zu begegnen.

13. Sach- und Rechtsmängel; Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten

13.1. Der Lieferer steht dafür ein, dass die gelieferte Ware und erbrachten Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln ist und die garantierten Eigenschaften aufweist. Die Lieferungen und Leistungen müssen den einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften, insbesondere den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Arbeitsschutz-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzvorschriften entspricht, die im Herstellungsland und in Europa und Deutschland gelten. Der Lieferer ist verpflichtet in geeigneter Form Angaben zu den Inhaltsstoffen der gelieferten Ware zur Verfügung zu stellen und die Richtigkeit der Angaben zu garantieren (u.a. ROHS, REACH).

13.2. Der Lieferer wird nur lückenlos geprüfte und für gut befundene Ware versenden und verzichtet deshalb auf eine detaillierte Eingangskontrolle bei Schiederwerk. In Abänderung des §377 HGB ist Schiederwerk zur Untersuchung und Rüge der Waren nur wie folgt verpflichtet: die Ware wird nach Eingang lediglich auf ihre Identität und etwaige Transportschäden untersucht. In der Folge werden die Waren ausschließlich im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsganges während ihrer Verwendung in der Produktion überprüft. Dabei erkannte sowie offensichtliche Mängel sind von uns innerhalb einer Frist von 10 Werktagen ab dem Tag der Kenntnisnahme zu rügen. Insoweit verzichtet der Lieferer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

13.3. Falsch- oder Anderslieferungen werden von uns in keinem Fall akzeptiert. Einer besonderen Rüge bedarf es soweit nicht.

13.4. Bei mangelhafter Ware ist der Lieferer verpflichtet die Mängel nach Wahl von Schiederwerk zu beseitigen oder die Ware zurückzunehmen und Ersatz zu liefern. Alternativ kann Schiederwerk den Kauf rückgängig machen oder den Kaufpreis angemessen herabsetzen. Alle hierbei entstehenden Kosten werden vom Lieferer getragen.

13.5. Entstehen uns infolge von Mängeln des gelieferten Gegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeit- oder Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder Aussonderungsmaßnahmen, so hat der Lieferant uns diese Kosten zu erstatten.

13.6. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren in 36 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn; entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke), 479 Abs. 1 (Rückgriffsanspruch) BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

13.7. Falls der Lieferer einen von Schiederwerk geltend gemachten Anspruch auf Beseitigung des Mangels oder auf Ersatzlieferung nicht binnen einer angemessenen, von Schiederwerk schriftlich gesetzten Frist erfüllt, ist Schiederwerk berechtigt, die Mängelbeseitigung oder Vornahme einer Ersatzlieferung auf die Kosten des Lieferers selbst zu veranlassen. Das gleiche gilt in allen Fällen, die keinen Aufschub dulden. Bei fortlaufenden Lieferungen kann Schiederwerk von der Bestellung insgesamt zurücktreten, wenn mindestens zwei Lieferungen ganz oder teilweise fehlerhaft durchgeführt worden sind. Darüber hinaus gelten bei Schadensersatzansprüchen die gesetzlichen Bestimmungen.

14. Produkthaftung und Qualitätssicherung

14.1. Wird Schiederwerk aufgrund des Produkthaftungsgesetzes oder anderer Vorschriften wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen oder entsteht uns im Zusammenhang mit der Lieferung eines fehlerhaften Produkts in anderer Weise ein Schaden, insbesondere durch erforderlichen Rückruf, Nachrüstung etc., so hat uns der Lieferer freizustellen und Schäden zu ersetzen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferer gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden sind. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt das nur, wenn den Lieferer ein Verschulden trifft. Liegt die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferers, trägt er die Beweislast dafür, dass kein Produktfehler vorliegt. Der Lieferer hat in diesen Fällen alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten etwaigen Rechtsverfolgung, zu tragen. Der Lieferer ist verpflichtet, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung abzuschließen, diese permanent aufrecht zu erhalten und auf Anforderung diese nachzuweisen.

14.2. Der Lieferer hat nach Art und Umfang geeignete und nach neuestem Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung sowie über alle relevanten Daten eine Dokumentation vorzunehmen. Im Fall der Inanspruchnahme wegen Produkthaftung ist der Lieferer uns zur Vorlage entsprechender Dokumentationen und Unterlagen verpflichtet, um den Nachweis eines fehlerhaften Produktes zu ermöglichen.

15. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

15.1. Der Lieferer steht dafür ein, dass durch die bestimmungsgemäße Verwendung der bestellten Ware im In- und Ausland fremde Schutzrechte nicht verletzt werden. Im Falle einer Verletzung solcher Schutzrechte wird der Lieferer dem Besteller sowie dessen Abnehmern von allen etwaigen Ansprüchen freistellen, die aufgrund einer solchen Verletzung von dritter Seite gegen den Besteller oder seine Abnehmer erhoben werden. Dies gilt auch insoweit, als durch Verwendung von Teilen, die der Lieferer selbst von Vorlieferer bezogen hat, fremde Schutzrechte verletzt werden.

15.2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsgemäß genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Ziffer 13.6. bestimmten Frist wie folgt:

- Der Lieferer wird nach seiner Wahl auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rücktritts- oder Minderungsrechte zu.
- Die Pflicht des Lieferers zur Leistung von Schadensersatz richtet sich nach Ziffer 13.
- Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

16. Einsatz von Subunternehmern

16.1. Der Lieferer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht berechtigt, die Leistungserbringung ganz oder teilweise auf Dritte (Subunternehmer und Unterlieferanten, nachfolgend „Unterlieferant“) zu übertragen.

16.2. Sofern die Zustimmung des Bestellers vorliegt, hat der Lieferer dem Unterlieferanten alle Verpflichtungen, die bei der Leistungserbringung ihm selbst gegenüber den Besteller treffen, aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen. Die Gesamtverantwortung für die durch den Lieferer an die Unterlieferanten übertragenen Leistungen verbleibt gegenüber dem Besteller beim Lieferer.

16.3. Beauftragt der Lieferer ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Bestellers einen Unterlieferanten bzw. Dritten mit der Leistungserbringung, so hat der Besteller das Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen.

17. Sonstige Schadensersatzansprüche

Sonstige Schadensersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1. Alleiniger Gerichtsstand ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Sitz von Schiederwerk.

18.2. Für die Rechtsbeziehungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich deutsches materielles Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

19. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Die Parteien verpflichten sich insofern, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, der die unwirksame Bestimmung in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht in weiterestmöglichem Umfang nahe kommt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.